

Bezirksamtsvorlage Nr. 1189

zur Beschlussfassung -
für die Sitzung am Dienstag, dem 31.03.2026

1. Gegenstand der Vorlage:

Einbringung einer Vorlage - zur Kenntnisnahme bei der Bezirksverordnetenversammlung zur Drucksache Nr. 2384/VI, Beschluss vom 18.12.2025 betrifft:

Sozialamt im Dienst der Menschen 6 - Leistungen müssen mit und ohne Konto möglich bleiben

2. Berichterstatter:

Bezirksstadtrat Spallek

3. Beschlussentwurf:

I. Das Bezirksamt beschließt die beigefügte Vorlage - zur Kenntnisnahme - betrifft „Sozialamt im Dienst der Menschen 6 - Leistungen müssen mit und ohne Konto möglich bleiben“ als Schlussbericht. Sie ist bei der Bezirksverordnetenversammlung einzubringen.

II. Mit der Durchführung des Beschlusses wird die Abteilung Soziales und Bürgerdienste beauftragt.

III. Veröffentlichung: ja

IV. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein

1. Personalrat:
2. Frauenvertretung:
3. Schwerbehindertenvertretung:
4. Jugend- und Auszubildendenvertretung:

4. Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

bitten wir, der beigefügten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung zu entnehmen.

5. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:

Keine

6. Behindertenrelevante Auswirkungen:

Keine

7. Integrationsrelevante Auswirkungen:

Keine

8. Sozialraumrelevante Auswirkungen:

Keine

9. Beteiligungsrelevante Auswirkungen:

Keine

10. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die BA-Vorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz, da diese lediglich einen berichtenden Charakter besitzt.

11. Mitzeichnung(en):

Keine

Bezirksstadtrat Spallek

Vorlage - zur Kenntnisnahme - über

Sozialamt im Dienst der Menschen 6 – Leistungen müssen mit und ohne Konto möglich bleiben

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

Die Bezirksverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.12.2026 folgendes Ersuchen an das Bezirksamt beschlossen (Drucksache Nr. 2384/VI):

Das Bezirksamt wird ersucht, Leistungsbezieher*innen, die über kein Konto verfügen, bei der Suche nach einer geeigneten Bank und der Eröffnung eines Kontos zu unterstützen. Das Bezirksamt wird außerdem ersucht, auch nach Inkrafttreten des „Gesetzes zur Anpassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ (SGB-VI-Anpassungsgesetz) alle noch bestehenden Ermessensspielräume auszuschöpfen, um Leistungsbezieher*innen die ihnen zustehenden Leistungen auch dann auszuzahlen, wenn sie über kein Bankkonto verfügen. Das Bezirksamt wird darüber hinaus ersucht, beim Jobcenter Berlin-Mitte darauf hinzuwirken, dass es genauso verfährt.

Das Bezirksamt hat am 31.03.2026 beschlossen, der Bezirksverordnetenversammlung dazu Nachfolgendes als Schlussbericht zur Kenntnis zu bringen:

Amt für Soziales:

Der Wegfall der Zahlungsanweisung zur Verrechnung durch die Postbank führte zu einer Anpassung des § 47 SGB I. In der aktuellen Fassung ist folgende Regelung enthalten:

„§ 47 SGB I - Auszahlung von Geldleistungen -

(1) Soweit die besonderen Teile dieses Gesetzbuchs keine Regelung enthalten, werden Geldleistungen kostenfrei auf das angegebene Konto bei einem Geldinstitut, für das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) gilt, überwiesen. Abweichend von Satz 1 werden Geldleistungen kostenfrei an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Empfängers innerhalb des Geltungsbereiches der in Satz 1 genannten Verordnung übermittelt, wenn

- 1. der Empfänger nachweist, dass ihm die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, oder*

2. die Auszahlung im Einzelfall keinen Aufschub duldet.

(2) Bei Zahlungen außerhalb des Geltungsbereiches der in Absatz 1 genannten Verordnung trägt der Leistungsträger die Kosten bis zu dem von ihm mit der Zahlung beauftragten Geldinstitut.“

Die neue Fassung des § 47 SGB I geht somit von einer Barauszahlung nur noch an Personen aus, die nachweisen, dass sie kein Konto eröffnen konnten, bzw. die Zahlung keinen Aufschub duldet.

Da eine Kontoeröffnung bei bestimmten Klientinnen und Klienten noch immer schwierig ist, kann das Amt für Soziales das obige Ersuchen nicht nur nachvollziehen, sondern diesem auch in vollem Umfang nachkommen.

In den Bereichen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege werden Leistungen nur unbar durch Überweisung auf Konten gewährt. Auch der Hauptteil der Auszahlungen existenzsichernder Sozialleistungen (Leistungen der Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) erfolgt durch Überweisung auf die Konten der leistungsberechtigten Personen.

Bei Bedarf unterstützen die Sozialdienste die Klientinnen und Klienten bei einer Kontoeröffnung, indem sie diese informieren, wie das Prozedere abläuft und welche Banken Girokonten anbieten. Dabei wird u.a. darauf geachtet, dass die Banken für die jeweiligen Personen wohnortnah gut erreichbar sind. Wichtig sind auch die Öffnungszeiten, persönliche Ansprechpersonen und nicht nur Online-Kontakte sowie geringe Kontoführungsgebühren. Die Betroffenen eröffnen das Konto dann meist selbständig mithilfe der Mitarbeitenden der Banken.

Nach § 31 Zahlungskontengesetz (ZKG) hat jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages. Der Antrag muss dabei die Voraussetzungen des § 33 ZKG erfüllen.

Banken können unter bestimmten Umständen die Eröffnung eines Basiskontos ablehnen (vgl. §§ 34 ff. ZKG). Dazu gehören folgende Gründe:

- Die leistungsberechtigte Person hat bereits ein Konto.
- Sie hat nicht alle Unterlagen zur Kontoeröffnung eingereicht (hier könnte ggf. der Allgemeine Sozialdienst unterstützen).
- Die leistungsberechtigte Person wurde innerhalb der letzten 3 Jahre wegen einer vorsätzlichen Straftat gegen
 - den Zahlungsdienstleistenden,
 - eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter oder
 - eine Kundin/einen Kunden verurteilt.
- Die leistungsberechtigte Person hatte beim selben Zahlungsdienstleistenden bereits ein Basiskonto, das innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung wegen Zahlungsverzug oder der Nutzung zu verbotenen Zwecken gekündigt wurde.

Bei Ablehnung eines Basiskontos könnte sich die leistungsberechtigte Person an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden, um eine Eröffnung anweisen zu lassen. Dem Amt für Soziales werden die Gründe für eine fehlende Kontoeröffnung meistens nicht bekannt. Zuweilen sind es die Kontoführungsgebühren, die die Betroffenen von einer Kontoeröffnung abhalten. Es werden jedoch keine diesbezüglichen Nachweise im Rahmen der Mitwirkungspflicht angefordert, da eine Versagung der Leistungen infolge fehlender Mitwirkung in diesen Fällen nicht ermessensgerecht wäre und die Zahlung existenzsichernder Leistungen keinen Aufschub duldet.

Eine bare Auszahlungsalternative muss für die unter § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB I genannten Personen zur Verfügung stehen.

Für die niedrigschwellige Barauszahlung von existenzsichernden Leistungen stehen im Rathaus Wedding in der Müllerstraße daher auch weiterhin Kassenautomaten für die Klientinnen und Klienten bereit, die kein Bankkonto haben (vgl. Große Anfrage 1896/VI). Dazu laden die zuständigen Mitarbeitenden die entsprechenden Geldbeträge auf Kassenscheine, mit denen sich die Klientinnen und Klienten das Bargeld am Kassenautomat auszahlen lassen können.

Über die Kassenautomaten kann auch eine Rückzahlung von überzahlten Leistungen durch Leistungsberechtigte getätigt werden. Das ist jedoch selten der Fall. Bei technischen Störungen der Kassenautomaten kann die Auszahlung an der Barkasse des Bezirksamtes am Standort Karl-Marx-Allee 31 erfolgen.

Stellungnahme Jobcenter Berlin Mitte:

Für den Fall, dass die Auszahlung auf ein Bankkonto nicht möglich ist, hat die Bundesagentur für Arbeit Ende 2025 ein Nachfolgeverfahren für den bisherigen Zahlweg per Scheckversand eingerichtet – die Ausgabe sogenannter Debitkarten / SocialCard.

Dem vorrangig ist jedoch gemäß § 47 SGB I die Einrichtung eines kostenfreien Basiskontos. Nur wenn dies von der Bank ohne eigenes Verschulden des Antragstellers abgelehnt wird bzw. solange die Kontoeinrichtung noch andauert und die Auszahlung keinen Aufschub duldet, ist die Debitkarte zu nutzen.

Das Jobcenter Berlin Mitte hat den Ausgabeprozess der Debitkarte bereits Ende 2025 organisatorisch in den Arbeitsablauf integriert. Die Sicherstellung der Auszahlung, auch an Personen ohne Bankkonto, ist somit sichergestellt.

A) Rechtsgrundlage:

§ 13 i.V. mit § 36 BezVG

B) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

C) Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die BA-Vorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz, da diese lediglich einen berichtenden Charakter besitzt.

Berlin, den .03.2026

Bezirksstadtrat Spallek

Bezirksbürgermeisterin Remlinger